

## Zusammenfassung

1. Der vorliegende Bericht fasst die zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Prüfung vom 1. bis 19. November 2021 in Deutschland getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML-/CFT-Maßnahmen) zusammen. Darin werden die Umsetzung der 40 FATF-Empfehlungen und die Effektivität des deutschen AML-/CFT-Systems analysiert, außerdem werden Empfehlungen zur Optimierung des Systems ausgesprochen.

### Wesentliche Feststellungen

- a) In den letzten fünf Jahren hat Deutschland sein AML-/CFT-System u. a. durch folgende Maßnahmen erheblich verbessert: Schärfung des nationalen Bewusstseins für Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken anhand des Verfahrens der nationalen Risikoanalyse (NRA), Einrichtung von Prozessen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Bund und Ländern, deutliche Personalaufstockung bei der BaFin als wichtigster Finanzaufsichtsbehörde sowie der FIU als Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit, Abschaffung von Beschränkungen bei der Vermögensabschöpfung und beim Straftatbestand der Geldwäsche sowie Einführung eines Transparenzregisters zwecks besseren Zugriffs auf Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten. Die formale Umsetzung der FATF-Standards ist grundsätzlich gut, wobei die jüngsten Reformen ihre Wirkung zum Teil noch nicht vollständig entfalten konnten.
- b) Vor allem dank der ersten NRA (2019) ist in Deutschland das Bewusstsein für die Risiken im Immobilien- und Bankensektor sowie für neuartige Risiken im Zusammenhang mit der Coronapandemie und Kryptowerten gut ausgeprägt. Es ist ein gutes Verständnis der Risiken im Zusammenhang mit Bargeld sowie der grenzüberschreitenden Risiken (mit Ausnahme der Risiken im Zusammenhang mit unbegleiteten Barmitteln) vorhanden. In einigen Bereichen befindet sich das Bewusstsein für Geldwäscherisiken noch im Entwicklungsstadium, insbesondere in Bezug auf komplexe Geldwäschesysteme, professionelle Enabler und den Einsatz

juristischer Personen, was teilweise auf Informationsdefizite, frühere Mängel beim Straftatbestand der Geldwäsche sowie die zu geringe Einbeziehung einiger Branchen in die NRA zurückzuführen ist. Zur Minderung der im Immobiliensektor ermittelten Risiken hat Deutschland bereits Schritte eingeleitet. Zur effektiveren Minderung der Risiken im Zusammenhang mit Bargeld und Hawala-Banking bedarf es zusätzlicher Maßnahmen.

- c) Zur Behebung der im FATF-Prüfbericht 2010 festgestellten Probleme in Bezug auf die Zusammenarbeit und Abstimmung hat Deutschland in jüngster Zeit wichtige Schritte unternommen. Die in Deutschland neu geschaffene öffentlich-private Partnerschaft namens Anti Financial Crime Alliance (AFCA) stellt eine vielversprechende Maßnahme dar und sollte weiter ausgebaut werden. Während sich die Zusammenarbeit verbessert hat, bleibt die Abstimmung zwischen den Ländern ebenso wie die länderübergreifende Abstimmung insbesondere mit den über 300 Aufsichtsinstanzen im Bereich der DNFBPs schwierig.
- d) Deutschland hat zahlreiche sinnvolle Schritte zur Stärkung der Rolle der FIU und zur qualitativen Verbesserung der Finanzaufklärung unternommen. Es besteht jedoch noch Verbesserungspotenzial beim Zugriff auf und der Verwertung von Finanzinformationen, die bei der FIU vorliegen, sowie für eine bessere Ausrichtung der FIU-Analysen auf den operativen Bedarf der Strafverfolgungsbehörden. Wenngleich die FIU und die Strafverfolgungsbehörden Finanzinformationen aus einem breiten Spektrum an Quellen abrufen können und nutzen, könnten die Verfahren noch verbessert und effizienter gestaltet werden, indem die FIU weiter mit Tools zur Verarbeitung und Analyse verfügbarer Daten ausgestattet wird, wobei auch auf KI und andere moderne Analysemethoden gesetzt werden sollte.
- e) Auf strategischer Ebene hat Deutschland sich zur Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Geldwäsche verpflichtet. Es ist jedoch unklar, inwieweit sich dieses Bestreben auf der operativen Ebene bereits vollständig in Ergebnissen niederschlägt. Die Gesamtzahl der Geldwäschefälle, bei denen es zu einem Strafverfahren kommt, ist niedriger als erwartet und entspricht nicht vollständig dem Risikoprofil Deutschlands.
- f) Im Jahr 2017 wurden in Deutschland Vorschriften zur selbständigen Einziehung von Vermögenswerten eingeführt, und die Staatsanwaltschaften sind inzwischen verpflichtet, die Einziehung von Vermögenswerten grundsätzlich zu prüfen. Diese rechtlichen und praktischen Änderungen gingen mit verstärkten Ressourcen einher, sodass Deutschland bei der Vermögensabschöpfung in den letzten fünf Jahren beeindruckende Ergebnisse erzielen konnte. Dagegen werden Risiken im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Bargeldschmuggel (insbesondere per Post und Fracht) nicht gut genug erkannt.
- g) Terrorismusfinanzierung wird in Deutschland mittels diverser strafrechtlicher Vorschriften effektiv ermittelt, verfolgt und

unterbunden. Bei der Durchführung von Ermittlungen zu Terrorismusfinanzierung parallel zu Ermittlungen mit Terrorismusbezug handelt Deutschland proaktiv. Es sind die Möglichkeiten und die Bereitschaft vorhanden, von allen verfügbaren Maßnahmen zur Unterbindung von Terrorismusfinanzierung Gebrauch zu machen, darunter Verbote von Organisationen sowie weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus.

- h) Im Bereich der gemeinnützigen Organisationen (*non-profit organisations* – NPOs) ist in Deutschland das Bewusstsein für TF-Risiken gut ausgeprägt, und die diesbezüglich getroffenen Eindämmungsmaßnahmen sind verhältnismäßig. Deutschland trägt die Listungen der Vereinten Nationen (VN) zwar mit, nimmt jedoch keine proaktiven Listungen von natürlichen und juristischen Personen entsprechend seinen Risiken und Gegebenheiten vor und setzt zur Flankierung seiner allgemeinen Strategie zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Terrorismus keine gezielten Finanzsanktionen ein. Die Finanzinstitute und DNFBPs sind sich ihrer Pflichten im Zusammenhang mit gezielten Finanzsanktionen grundsätzlich bewusst, wobei die Überwachung ihrer Einhaltung jedoch komplex und nicht vollständig effektiv ist (insbesondere im Bereich der DNFBPs). Es stehen eine Reihe inländischer Maßnahmen zur Verfügung, um Terroristen und Geldgebern Vermögenswerte zu entziehen, die jedoch Grenzen haben und teilweise besser genutzt werden könnten. Die insgesamt eingefrorenen Beträge sind gemessen an den in Deutschland insgesamt beschafften Beträgen gering.
- i) Deutschland verpflichtet alle Finanzinstitute und DNFBPs (sowie viele weitere Bereiche des Nichtfinanzsektors) zu Präventionsmaßnahmen. Größere Finanzinstitute und Kryptowertedienstleister – insbesondere Großbanken, Finanztransferdienstleister, Versicherungen und Kryptowertedienstleister – kennen ihre GW- und TF-Risiken in der Regel gut und treffen hinreichende Präventionsmaßnahmen. Die DNFBPs sind noch dabei, ein Risikoverständnis zu entwickeln, und tun sich mit der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen teilweise schwer; dies gilt auch für risikoreichere Branchen (wie die rechtsberatenden Berufe, Notare, Immobilienmakler, Edelmetall- und Edelsteinhändler). Große Defizite bestehen bei der Erstattung von Verdachtsmeldungen, die von Nichtbanken-Finanzinstituten und DNFBPs in besonders geringer Zahl eingehen. Das schwache Meldeaufkommen bei DNFBPs ist vermutlich auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen, darunter mangelndes Bewusstsein, falsches Verständnis der Meldeschwelle, schlechte Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und Unklarheiten im Zusammenhang mit Verschwiegenheitspflichten.
- j) Alle Finanzinstitute, DNFBPs und Kryptowertedienstleister (die in Deutschland als Finanzinstitute gelten) unterstehen der GW- und TF-Aufsicht. Die BaFin verfolgt bei der Aufsicht über Finanzinstitute (einschließlich Kryptowertedienstleistern) ausgehend von einem hohen Risikobewusstsein überwiegend einen zufriedenstellenden risikobasierten Ansatz. In einigen Risikobereichen des

Nichtbankensektors erfolgt dagegen nur begrenzt eine eigenständige Aufsicht durch die BaFin. Es werden eine Reihe von Abhilfemaßnahmen angewendet, mit denen teilweise positive Effekte erzielt werden. In bestimmten Fällen haben diese Maßnahmen jedoch nicht zur sofortigen Mängelbeseitigung oder Verhinderung wiederholter Verstöße geführt. Die Voraussetzungen für einen Markteintritt sind ausreichend, wobei es aufgrund der geringen Zahl an Erlaubnisversagungen und mangelnden Datenlage schwierig ist, die Zuverlässigkeit der Kontrollen abschließend zu beurteilen. Bei der Ermittlung unerlaubt tätiger Finanztransferdienstleister – insbesondere Hawala-Betreiber – könnte die BaFin proaktiver vorgehen.

- k) Die DNFBP-Aufsicht und die für sonstige Finanzunternehmen zuständigen Aufsichtsinstanzen haben begonnen, bei der GW- und TF-Aufsicht zu einem risikobasierten Ansatz überzugehen. Erschwert wird dies jedoch durch Schwierigkeiten bei der Abstimmung unter den zahlreichen Aufsichtsinstanzen, die enorme Größe des beaufsichtigten Nichtfinanzsektors (rund 1 Million Verpflichtete) und einen kritischen Ressourcenmangel. Abhilfemaßnahmen werden nur begrenzt und nicht immer verhältnismäßig eingesetzt. In Branchen mit Zulassungserfordernis werden strengere Maßnahmen getroffen, mit denen Kriminelle und ihre Gehilfen am Markteintritt gehindert bzw. beim Markteintritt erkannt werden sollen, wohingegen es im Bereich der Edelmetall- und Edelsteinhändler weniger Maßnahmen gibt und bei den Dienstleistern für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder (TCSPs) keinerlei Markteintrittskontrollen existieren. Die Maßnahmen zum Aufspüren unerlaubt tätiger DNFBPs sind außerhalb des Spielbankensektors überwiegend reaktiver Art.
- l) Deutschland hat wichtige Schritte hin zu einem System unternommen, bei dem die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit über ein Transparenzregister auf Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen und Rechtsgestaltungen zugreifen können. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Prüfung standen jedoch noch nicht durchweg korrekte und aktuelle Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zur Verfügung, und es wird noch eine längere Übergangsphase geben, bis alle Rechtsformen – insbesondere GbRen – erfasst werden. Die Probleme im Zusammenhang mit Inhaberaktien und nominellen Anteilseignern sind noch nicht vollständig beseitigt worden.
- m) Der internationalen Zusammenarbeit wird in Deutschland ein hoher Stellenwert eingeräumt, und es findet eine effektive Zusammenarbeit mit den wichtigsten internationalen Kooperationspartnern im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung statt. Rechtshilfe und Auslieferungen im Rahmen der europäischen Regelungen erfolgen besonders effektiv und zeitnah. Problematische Bereiche, in denen Verbesserungsbedarf besteht, sind in Deutschlands föderalem System dagegen Statistiken, zentrale Fallbearbeitung und Fallnachverfolgung.
- n) In mehreren Bereichen wurde festgestellt, dass sowohl in den Bundes- als auch in den Landesbehörden nicht genügend Daten zur Effektivitätsmessung vorliegen, zwecks besserer Datennutzung bei der

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung neue Technologien eingesetzt werden müssen und zudem eine Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden erforderlich ist.

## Risiken und allgemeine Situation

2. Deutschland ist die größte Volkswirtschaft der EU und nach den USA, China und Japan die viertgrößte der Welt. Frankfurt ist der wichtigste Finanzplatz in Kontinentaleuropa, und seit 2016 verfügt Deutschland innerhalb der Europäischen Union (EU) über die meisten Kreditinstitute und ausländischen Zweigniederlassungen.<sup>1</sup> Innerhalb des großen Finanzsektors gibt es 6 Groß- und Genossenschaftsbanken mit hohem Risiko, gegen die die BaFin im Zeitraum 2019–20 über 20 Sanktionen verhängt hat. Die großen deutschen Geschäftsbanken bieten eine Vielzahl von Finanzdienstleistungen an, einige sind auch im Ausland stark vertreten. Zwei deutsche Großbanken unterhalten den Großteil der Korrespondenzbankbeziehungen Deutschlands, darunter jene mit Hochrisikoländern, und gegen eine dieser Banken haben ausländische Regulierungsbehörden sowie die BaFin Durchsetzungsmaßnahmen erlassen.<sup>2</sup> In Deutschland befindet sich mit der Frankfurter Wertpapierbörse auch die sechstgrößte Börse der Welt. Das Land verfügt über den größten Bankensektor im Euro-Währungsgebiet: Ende 2014 belief sich die Bilanzsumme auf rund 7,85 Bio. EUR.<sup>3</sup> Ein wesentlicher Faktor der Wirtschaftskraft Deutschlands sind seine vielen kleinen und mittleren Unternehmen, was bedeutet, dass in Deutschland eine beträchtliche Zahl der Verpflichteten dem Nichtfinanzsektor angehört. Einer Studie zufolge werden in Deutschland 20-30 % der Erträge aus Straftaten im Nichtfinanzsektor gewaschen.<sup>4</sup> In Deutschland werden 75 % der Geschäfte in bar abgewickelt, da die Deutschen gesellschaftlich und historisch bedingt äußerst bargeldorientiert sind. Anders als in einigen anderen EU-Staaten gibt es in Deutschland keine Obergrenzen für Barzahlungen. Deutschland liegt strategisch günstig inmitten des Schengen-Raums und verzeichnet weltweit die drittmeisten ausländischen Migranten (11 Millionen). Die deutsche Wirtschaft ist global vernetzt und exportorientiert und umfasst auch einen Spitzentechnologiesektor.

<sup>1</sup> Internationaler Währungsfonds (IWF), [Financial Sector Assessment Program \(FSAP\), Technical Note on Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism](#), IMF Country Report No. 16/190, Juni 2016.

<sup>2</sup> [www.dfs.ny.gov/reports\\_and\\_publications/press\\_releases/pr1701301](http://www.dfs.ny.gov/reports_and_publications/press_releases/pr1701301); [www.federalreserve.gov/newsevents/pressreleases/files/enf20170530a1.pdf](http://www.federalreserve.gov/newsevents/pressreleases/files/enf20170530a1.pdf)

<sup>3</sup> Internationaler Währungsfonds (IWF), [Financial Sector Assessment Program \(FSAP\), Technical Note on Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism](#), IMF Country Report No. 16/190, Juni 2016.

<sup>4</sup> Bussmann, K.-D. und M. Vockrodt, „Geldwäsche-Compliance im Nicht-Finanzsektor: Ergebnisse aus einer Dunkelfeldstudie“, 2016, *Compliance-Berater* 5: S. 138–143, Verweis in der supranationalen Risikobewertung der Europäischen Kommission (2019).

3. Die wichtigsten GW- und TF-Risiken in Deutschland ergeben sich aus seiner leistungsstarken Wirtschaft, der intensiven Bargeldnutzung und seinen internationalen Verflechtungen: ausländische GW-/TF-Risiken (auch in Verbindung mit im Ausland begangenen Vortaten), bargeldbasierte Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche über den Immobiliensektor, Missbrauch von juristischen Personen/Rechtsgestaltungen, neue Risiken (einschließlich Kryptowerten) sowie eine Reihe legaler oder illegaler Geldquellen für die Terrorismusfinanzierung.

### **Gesamteinschätzung der Umsetzung und Effektivität**

4. Bei der formalen Umsetzung der FATF-Standards erzielt Deutschland gute Ergebnisse. Mit Bezug auf die Effektivität wurden viele der Veränderungen in den drei bis fünf Jahren vor der Vor-Ort-Prüfung oder noch später vorgenommen; einige der Maßnahmen führen bereits zu ersten Ergebnissen, andere Reformen sind jedoch noch zu neu oder struktureller Art, sodass es noch eine Weile dauern wird, bis sie sich in der Praxis auswirken und in der Effektivität des Systems insgesamt niederschlagen. Bereits umgesetzte Änderungen (z. B. Reform der Vermögensabschöpfung) haben zu einer erheblichen Effektivitätssteigerung geführt, neuere Änderungen (z. B. Maßnahmen zur verbesserten Aufsicht über DNFBPs, Koordinierung mit und zwischen den Ländern, Änderungen am Geldwäschegesetz, Einführung des Transparenzregisters) wirken sich dagegen noch nicht umfassend aus. In den Bereichen, denen seit der letzten Prüfung verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet wurde (Terrorismusbekämpfung und damit verbundene Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sowie internationale Zusammenarbeit), sind weiterhin Ergebnisse zu verzeichnen.

### ***Bewertung der Risiken, Koordinierung und strategischen Maßnahmen (Kapitel 2; IO 1; R 1-2, R 33-34)***

5. Seit der letzten Prüfung hat Deutschland eine Reihe von Schritten unternommen, um das nationale Bewusstsein für GW- und TF-Risiken zu schärfen. Deutschlands erste NRA (2019), in die Beiträge verschiedener Bundes- und Landesbehörden sowie von Vertretern des Privatsektors eingeflossen sind, bildet eine gute Grundlage für die Bewertung von GW- und TF-Risiken. Die NRA war Anlass für zusätzliche Maßnahmen, darunter Risikoanalysen zu NPOs und juristischen Personen, die sich im nationalen Risikobewusstsein und künftigen AML-/CFT-Strategien niederschlagen werden. Einzelne Behörden (u. a. BaFin und FIU) sowie alle Länder haben ebenfalls Risikoanalysen bzw. -bewertungen erstellt. Eine positive Entwicklung ist die Einrichtung der öffentlich-privaten Partnerschaft Anti Financial Crime Alliance (AFCA), in der Vertreter des öffentlichen und des privaten Sektors gemeinsam für eine laufende Analyse und ein aktuelles Verständnis der – auch neuen – Risiken sorgen. Aufgrund dieser Initiativen sind die GW- und TF-Risiken in Verbindung mit Bargeld, Immobilien und dem Bankensektor sowie die grenzüberschreitenden Risiken und die neuartigen Risiken im Zusammenhang mit der Coronapandemie und Kryptowerten in Deutschland gut bekannt. Das Bewusstsein für TF-Risiken ist aufgrund der regelmäßigen Lageberichte und sonstigen Risikobewertungen, darunter mit geringerer Bedeutung die NRA, gut ausgeprägt. Die Risiken in anderen Bereichen – insbesondere im Nichtfinanzsektor (ohne Bargeld und Immobilien) und im Zusammenhang mit komplexen Geldwäschestrukturen (z. B. Nutzung professioneller Enabler und juristischer Personen) – müssen noch stärker herausgearbeitet werden.

6. Die nationalen AML-/CFT-Strategien und -Maßnahmen (u. a. die nationale Strategie gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 2020) zielen darauf ab, erkannte GW- und TF-Risiken zu mindern, die Zusammenarbeit zu verbessern, anhaltende Probleme bei der formalen Umsetzung zu beseitigen und EU-Vorgaben sowie Empfehlungen aus der letzten FATF-Prüfung umzusetzen. Im Immobiliensektor wurden vielversprechende Maßnahmen ergriffen, mit denen den erkannten Risiken begegnet werden soll. Zur Minderung der erkannten GW- und TF-Risiken im Zusammenhang mit Bargeld und Hawala-Dienstleistungen wurden zwar Schritte unternommen, hier sind jedoch weitere, umfassendere Maßnahmen erforderlich.
7. In letzter Zeit hat Deutschland Schritte zur Behebung der Abstimmungsprobleme unternommen, die im Prüfbericht 2010 festgestellt worden waren. So wurden ein informeller nationaler Steuerungskreis und ein Netz aus koordinierenden Stellen in den Ländern eingerichtet. Während sich die Zusammenarbeit verbessert hat, gestaltet sich die Koordinierung aufgrund der Dimension und Komplexität des Systems nach wie vor schwierig. Für die neu eingerichteten Mechanismen sind offizielle Mandate, zusätzliche Ressourcen und weitere Unterstützung erforderlich, damit sie noch effektiver werden können. Die mangelnde Verfügbarkeit von Daten auf Bundes- wie Länderebene erschwert es Deutschland in einigen Bereichen des Systems, die eigene Effektivität zu messen.

### ***Finanzaufklärung, Geldwäscheermittlungen und -strafverfolgung sowie Einziehung (Kapitel 3; IO 6–8; R 1, R 3–4, R 29–32)***

8. Die zuständigen Behörden haben Zugriff auf ein breites Spektrum an Informationen, die sie im Rahmen von Finanzermittlungen verwerten können, und wie aus Fallbeispielen hervorging, verfügen die Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Nachrichtendienste über die Fachkenntnisse und Kapazitäten zur Durchführung komplexer Finanzermittlungen unter Nutzung diverser Informationsquellen. Erkenntnisse aus der Finanzaufklärung werden dabei allerdings nur in begrenztem Maße abgerufen und genutzt.
9. Im Jahr 2017 hat Deutschland mit der Umstrukturierung der FIU von einer Strafverfolgungs- hin zu einer administrativen Behörde grundlegende Reformen im Bereich der Finanzaufklärung durchgeführt. Insgesamt war dies ein positiver Schritt, der mit einer Ressourcenaufstockung sowie einer aktiveren Rolle der FIU bei der Analyse von Finanzinformationen als beim Vorgängermodell der dezentralen FIU einherging. Die Umstrukturierung verlief nicht völlig reibungslos. So gab es insbesondere Schwierigkeiten bei der Akzeptanz seitens der Strafverfolgungsbehörden und der Zusammenarbeit mit diesen, dem Zugriff auf Daten und dem Einsatz moderner Analysemethoden, was zu Ineffizienzen führte, da die FIU den Datenabgleich in erheblichem Umfang händisch durchführen musste. Auch in Bezug auf die Priorisierung bei der FIU besteht noch Verbesserungspotenzial dergestalt, dass sie besser auf den Bedarf der Strafverfolgungsbehörden ausgerichtet werden sollte. Die Zahl der Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden um FIU-Informationen ist gering, und obwohl die FIU viele Informationen spontan weitergibt, wird nur ein kleiner Teil davon in Strafverfahren verwertet. Zur Lösung dieser Probleme unternimmt Deutschland eine Reihe positiver Schritte, die zum Zeitpunkt der Prüfung jedoch noch nicht vollständig umgesetzt bzw. wirksam waren.

10. Deutschland konnte nachweisen, dass in einem breiten Spektrum an Geldwäschefällen Ermittlungen und Strafverfolgung eingeleitet wurden. Gemessen an der Größe des Landes und seiner Volkswirtschaft ist die Gesamtzahl der in Deutschland ermittelten und strafrechtlich verfolgten Geldwäschefälle jedoch gering. Bei der Aufdeckung von Geldwäsche verfolgt Deutschland eher einen reaktiven als einen proaktiven Ansatz, und es ist nicht erkennbar, dass Geldwäsche in Verbindung mit professionellen Geldwäschenetzen, Bargeldschmuggel und im Ausland begangenen Vortaten, komplexe Geldwäschestrukturen sowie Fälle mit Beteiligung juristischer Personen aufgedeckt werden. In der Praxis liegt der Schwerpunkt auf der strafrechtlichen Verfolgung der Vortat, sodass in Geldwäschefällen ohne eindeutigen Bezug zu einer Vortat Hürden bestehen. Von alternativen Maßnahmen – insbesondere der Vermögenseinziehung – wird in Deutschland intensiv Gebrauch gemacht, wobei diese Maßnahmen unabhängig davon ergriffen werden, ob eine Verurteilung wegen Geldwäsche erreicht werden kann. Es gibt keine klare Leitlinie oder Strategie zur konsequenten und umfassenden Unterbindung und Ahndung von Geldwäsche.
11. Die Vermögenseinziehung wird als strategisches und operatives Ziel konsequent verfolgt. Die Einführung der Vorschriften zur selbständigen Einziehung im Jahr 2017 und die Vorgabe, dass die Staatsanwaltschaften in allen Fällen mit Straftaterträgen eine Vermögensabschöpfung prüfen müssen, haben zu beachtlichen Ergebnissen und zur Einziehung von Vermögen in beträchtlicher Höhe geführt. Die Strafverfolgungsbehörden verfügen über die Instrumente und Fachkenntnisse zur Nachverfolgung, Sicherstellung und Einziehung von Vermögen, auch von Wertersatz. Dagegen ist Deutschlands Risikoverständnis und Vorgehen im Bereich Bargeldschmuggel (per Post und Fracht, nicht nur über Bargeldkurierere) gemessen an den erheblichen Risiken bargeldbasierter Geldwäsche recht begrenzt.

#### ***Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung (Kapitel 4; IO 9-11; R 1, R 4-8, R 30-31, R 39)***

12. Die Behörden gehen proaktiv gegen Terrorismus und Terrorismusfinanzierung vor und ermitteln parallel zu Ermittlungen mit Terrorismusbezug dem jeweiligen Risikoprofil entsprechend aktiv auch zu Terrorismusfinanzierung. Für Analysen und Ermittlungen zu Aktivitäten mit TF-Bezug steht ein breites Spektrum an Instrumenten, Datensätzen und Fachkenntnissen zur Verfügung, die auch genutzt werden. Dank fest eingerichteter Taskforces und gemeinsam genutzter Datenbanken funktioniert die innerstaatliche Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Behörden sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene sehr gut. Daten und Statistiken zu Terrorismusfinanzierung werden in Deutschland nicht umfassend erhoben, weshalb es für die Behörden schwierig ist, zwischen Terrorismusfinanzierungs- und Terrorismusfällen zu unterscheiden und die Effektivität ihres Systems kontinuierlich zu überwachen. Positiv hervorzuheben ist im deutschen System der Einsatz alternativer Maßnahmen, darunter aktive Vereinsverbote, Programme gegen gewaltbereiten Extremismus sowie die wirksame Anwendung des Straftatbestands des Verstoßes gegen gezielte Finanzsanktionen zur strafrechtlichen Verfolgung von Terrorismusfinanzierung.

13. In Deutschland ist ein gut ausgeprägtes Bewusstsein für die mit NPOs verbundenen TF-Risiken vorhanden, und zur Minderung dieser Risiken wird ein gezielter risikobasierter Ansatz verfolgt. Die Mechanismen gezielter Finanzsanktionen werden nicht wirksam oder zur Unterstützung der allgemeinen Strategie Deutschlands zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Terrorismus angewendet. Die Behörden greifen vorzugsweise auf nationale Maßnahmen (mit begrenzter Trageweite) zurück und kennen das Instrument der gezielten Finanzsanktionen nicht oder sehen darin keinen Mehrwert. Dies ist angesichts der Risiken und Gegebenheiten in Deutschland ein großes Defizit. Die Finanzinstitute werden in gewissem Umfang aufgeklärt, für andere Verpflichtete gibt es in der Regel jedoch nur wenig Informationen und Unterstützung, und mit DNFBPs und Nichtbanken-Finanzinstituten – insbesondere Branchen mit erhöhtem Risiko wie dem Finanztransfersgeschäft und dem Edelmetall- und Edelsteinhandel – wird nur unzureichend proaktiv kommuniziert. Die Umsetzung gezielter Finanzsanktionen durch DNFBPs wird nicht wirksam überwacht. Neben gezielten Finanzsanktionen stehen Deutschland diverse nationale Maßnahmen zur Verfügung, um Terroristen und Geldgebern Vermögen zu entziehen, die jedoch begrenzt sind und angesichts der Risiken und Gegebenheiten in Deutschland keine wirksame Alternative zu Listungen für gezielte Finanzsanktionen darstellen. Die Behörden haben nachgewiesen, dass sie Vereinsverbote (mit begleitender Vermögensabschöpfung) und die strafrechtliche Einziehung von Mitteln wirksam und verhältnismäßig einsetzen können. Andere Instrumente wie das Einfrieren von Geldern durch die BaFin und die FIU könnten noch besser genutzt werden. Insgesamt sind die im Rahmen der verschiedenen Mechanismen eingefrorenen Beträge gemessen an den Risiken und Gegebenheiten in Deutschland sowie den eigenen Schätzungen zu den innerhalb Deutschlands beschafften Beträgen relativ gering.

### *Präventionsmaßnahmen (Kapitel 5; IO 4; R 9-23)*

14. Der Finanz- und der Nichtfinanzsektor sind in Deutschland äußerst groß und vielfältig. Alle Finanzinstitute, DNFBPs (im Sinne der FATF-Definition) und Kryptowertedienstleister (die in Deutschland als zugelassene Finanzinstitute gelten) sind zur Durchführung von AML-/CFT-Präventionsmaßnahmen verpflichtet. Eine positive Entwicklung hinsichtlich der Bereitstellung breiter gefächerter Risikoinformationen für Verpflichtete war die Einrichtung der AFCA. Grundsätzlich wenden die Finanzinstitute – darunter auch Kryptowertedienstleister – diverse Präventionsmaßnahmen an. Die größeren Finanzinstitute – insbesondere Großbanken (einschließlich Online-Banken), Finanztransferdienstleister, Versicherungen und Kryptowertedienstleister – haben gute Kenntnisse der GW- und TF-Risiken sowie der damit einhergehenden Pflichten. Bei kleineren Finanzinstituten – darunter einige Regional-/Nischenbanken und Gelddienstleister – ist das Bewusstsein für Risiken und Präventionsmaßnahmen offenbar weniger gut ausgeprägt. Das Risikobewusstsein in den einzelnen DNFBP-Branchen ist unterschiedlich hoch. Größere und einer strengeren Aufsicht unterstehende DNFBPs (insbesondere Großkanzleien sowie große Immobilienmakler und Edelmetall- und Edelsteinhändler) verfolgen bei ihren Präventionsmaßnahmen einen risikobasierten Ansatz. Kleinere DNFBPs – darunter Berufsgruppen mit erhöhtem Risiko (wie Notare und sonstige rechtsberatende Berufe) – tun sich mit der Durchführung von Präventionsmaßnahmen schwer, u. a. in Bezug auf Kundensorgfaltspflichten, politisch exponierte Personen (PEP) und gezielte Finanzsanktionen. Die effektive Umsetzung von Präventionsmaßnahmen durch alle DNFBPs wird durch eine Kombination aus verschiedenen Faktoren erschwert (u. a. knappe Aufsichtsressourcen, große Zahl von Verpflichteten im Finanzsektor, Statusänderung bei bestimmten Verpflichteten von Jahr zu Jahr).

15. Hinsichtlich der Erstattung von Verdachtsmeldungen bestehen große Defizite. Die Zahl der Verdachtsmeldungen durch Nichtbanken-Finanzinstitute und DNFBPs ist gering, und bis vor Kurzem gingen auch von Banken weniger Verdachtsmeldungen ein, als angesichts der Risiken und Gegebenheiten in Deutschland zu erwarten wäre. Nahezu alle Verdachtsmeldungen (2020: 97 %) kamen aus dem Finanzsektor, 90 % von Banken. Die Zahl der Meldungen durch Finanzinstitute, insbesondere Banken, ist in letzter Zeit exponentiell gestiegen, allerdings von einem moderaten Ausgangsniveau aus. Der Anstieg dürfte auf das ausgeprägtere Bewusstsein der Finanzinstitute und die jüngsten rechtlichen Änderungen in Bezug auf Verdachtsmeldungen zurückzuführen sein, teilweise wohl aber auch darauf, dass die Verpflichteten sich im Zweifelsfall zur eigenen Absicherung immer häufiger für eine Meldung entscheiden. Zum geringen Meldeaufkommen bei den DNFBPs tragen diverse Faktoren bei: schwächer ausgeprägtes Bewusstsein, Unkenntnis über die Meldeschwellen, Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sowie Unklarheiten in Bezug auf Verschwiegenheitspflichten. In Branchen, in denen eine berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht gilt, wird diese äußerst weit ausgelegt, sodass Verdachtsmeldungen nur dann erstattet werden, wenn positive Kenntnis darüber besteht, dass ein Fall von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. In Bezug auf Immobiliengeschäfte wurden in Deutschland regelbasierte Meldepflichten eingeführt, um die Meldetätigkeit in dieser Branche zu erhöhen. Dies hatte zwar einen positiven Effekt auf das Meldeaufkommen bei den Notaren, der sich jedoch auf Immobiliengeschäfte beschränkt; zudem herrscht unter den Verpflichteten, für die die Regelung gilt, mangelnde Kenntnis und nach wie vor Unklarheit.

**Aufsicht (Kapitel 6; IO 3; R 14, R 26–28, R 34–35)**

16. In Deutschland unterstehen alle Finanzinstitute und DNFBPs (im Sinne der FATF-Definition) einer Aufsicht in Bezug auf die Erfüllung ihrer AML-/CFT-Pflichten. Die BaFin als wichtigste Aufsichtsbehörde über Finanzinstitute (einschließlich Kryptowertedienstleistern) hat ihren Aufsichtsansatz im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Laufe der Zeit weiterentwickelt und in Reaktion auf sich wandelnde Risiken sowie Fälle von Verstößen regelmäßig Reformen durchgeführt (u. a. Strukturreformen infolge eines Großskandals in jüngster Vergangenheit). Die Maßnahmen, mit denen Kriminelle und ihre Gehilfen am Markteintritt gehindert werden sollen, sind zufriedenstellend, wenngleich eine abschließende Einschätzung mangels Daten schwierig ist. Während die BaFin gegen unerlaubt tätige Kryptowertedienstleister aktiv vorgeht, könnte sie bei unerlaubt tätigen Anbietern von Finanztransferdiensten – insbesondere Hawala-Betreibern – einen proaktiveren Ansatz verfolgen. Sie verfügt auf nationaler, sektoren- und institutsspezifischer Ebene über ein ausgeprägtes Risikoverständnis. Ihre Aufsichtsmaßnahmen erfolgen größtenteils im Einklang mit diesem Risikoverständnis und werden ganz wesentlich unterstützt (jedoch nicht ersetzt) durch die Jahresabschlussprüfungen bei Finanzinstituten. Dagegen erfolgt in einigen Nichtbankensektoren mit erhöhtem Risiko nur begrenzt eine eigenständige Aufsicht durch die BaFin. Die BaFin wendet diverse Abhilfemaßnahmen und Sanktionen an und betreibt auch Aufklärungsarbeit. Die in konkreten Fällen (auch bei Großbanken) ergriffenen Maßnahmen führen nicht immer zur sofortigen Behebung der Zuwiderhandlungen oder Verhinderung wiederholter Verstöße, und es lässt sich nur schwer einschätzen, inwieweit Aufsichtshandlungen (in Abgrenzung zu den Jahresabschlussprüfungen, Gesetzesreformen und der allgemein zunehmenden Sensibilisierung) sich positiv auf die Einhaltung der Vorschriften durch die Verpflichteten auswirken. Die BaFin sollte das gesamte Spektrum der ihr zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten ausschöpfen, um wiederholte Verstöße zu verhindern und für eine sofortige Mängelbeseitigung zu sorgen.

17. Auf Ebene der Länder bzw. Regierungsbezirke gibt es eine Vielzahl von Aufsichtsinstanzen (rund 337), die für DNFBPs und sonstige Finanzunternehmen (u. a. bestimmte Versicherungen) zuständig sind. Seit der letzten Deutschlandprüfung vollzieht sich seit 2017 in vielen dieser Aufsichtsinstanzen dank der Länderrisikoanalysen eine begrüßenswerte Umstellung auf einen risikobasierten Ansatz. Allerdings lässt sich aufgrund der Vielzahl an Aufsichtsinstanzen, des kritischen Ressourcenmangels und der enormen Zahl der Beaufsichtigten (rund 1 Mio. Verpflichtete im gesamten Nichtfinanzsektor) nur sehr schwer sicherstellen, dass alle Aufsichtsinstanzen über ein einheitliches Risikoverständnis verfügen und bei ihrer Aufsichtstätigkeit einen wirksamen risikobasierten Ansatz verfolgen. Die risikobasierte Aufsicht wird sehr unterschiedlich ausgestaltet; so beziehen die DNFBP-Aufsichtsinstanzen die Risiken zwar ein, berücksichtigen dabei in der Regel aber nicht alle für die vollständige Verwirklichung eines risikobasierten Ansatzes und einer risikoorientierten Aufsicht relevanten Risikofaktoren und Variablen. Auch die Koordinierung der zahlreichen Aufsichtsinstanzen im Bereich der DNFBPs und sonstigen Finanzunternehmen birgt Schwierigkeiten und führt zu Überschneidungen bei den Aufsichtszuständigkeiten und -aktivitäten. Für DNFBPs und Versicherungsunternehmen mit Zulassungserfordernis gibt es strengere Maßnahmen zur Regulierung des Markteintritts, wohingegen im Bereich der Edelmetall- und Edelmetalhändler sowie der TCSPs deutlich weniger Kontrollen erfolgen. Außerhalb des Spielbankensektors werden Maßnahmen zur Ermittlung unerlaubt tätiger Anbieter überwiegend reaktiv getroffen. Auch wenn es in jüngster Zeit positive Anzeichen gab, werden in den DNFBP-Branchen Sanktionen weiterhin nur selten und dann nicht immer verhältnismäßig verhängt. Für verpflichtete DNFBPs wurden Handreichungen erstellt, und einige Aufsichtsinstanzen betreiben Aufklärungsarbeit, allerdings könnte dies den Rückmeldungen zufolge praxisnäher und einheitlicher geschehen. Welchen Effekt die Aufsichtstätigkeit in den DNFBP-Branchen hat, ist unklar.

### *Transparenz und wirtschaftliches Eigentum (Kapitel 7; IO 5; R 24–25)*

18. Deutschland verfügt über ein komplexes System von Registern zur Erfassung von Informationen zu juristischen Personen und Rechtsgestaltungen in Deutschland, insbesondere über das Handels- und das Transparenzregister. Zwar hat Deutschland eine Risikoanalyse zu juristischen Personen und Rechtsgestaltungen durchgeführt, in diese sind jedoch nicht in geeigneter Weise Daten aller einschlägigen Behörden dazu eingeflossen, wie juristische Personen in Deutschland missbräuchlich eingesetzt werden können. Deutschland unternimmt Schritte zur Erfassung und Zentralisierung von Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im (2017 eingerichteten) Transparenzregister, und die Reformen zur Umwandlung dieses Registers von einem Auffangregister in ein Vollregister bis Ende 2022 laufen nach Plan. Wenngleich sich durch das Transparenzregister die Zugriffsmöglichkeiten auf Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten und deren Richtigkeit (nach wie vor Problembereiche) verbessern werden, bleibt der Kreis der vom Register erfassten Rechtsformen problematisch, da GbRen nicht darunterfallen. Obwohl das Register bereits seit 2017 existiert, wird es von den zuständigen Behörden nicht aktiv und systematisch zur Beschaffung von Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten genutzt, da die darin erfassten Informationen nicht zuverlässig verifiziert sind und es hinsichtlich der Richtigkeit und Aktualität des Datenbestands Probleme gibt. Seit 2003 gibt es das elektronische Kontenabrufverfahren, das den zuständigen Behörden bis heute als Hauptquelle für Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten dient. Sie können darüber direkt auf Informationen zu Konten und Depots zugreifen, die bei deutschen Kreditinstituten geführt werden. Das Verfahren wird intensiv genutzt, greift jedoch nur dann, wenn die betreffende natürliche oder juristische Person in Deutschland ein Bankkonto hat. Von der anhaltenden Nutzung von Inhaberaktien und dem Einsatz nomineller Anteilseigner in Deutschland gehen Risiken aus, die ebenfalls noch nicht vollständig eingedämmt wurden.

### *Internationale Zusammenarbeit (Kapitel 8; IO 2; R 36–40)*

19. Deutschland verfügt über effektive rechtliche und organisatorische Strukturen für Rechtshilfe, Auslieferungen und Vermögensabschöpfung (einschließlich Vermögensrückführung). Rechtshilfe wird unverzüglich geleistet, und die Ersuchen und Antworten sind in der Regel von hoher Qualität. Eine Besonderheit des deutschen Systems besteht darin, dass nach deutschem Recht jedem Staat Rechtshilfe gewährt werden kann, ohne dass dafür ein Abkommen erforderlich ist. Die Arten von Rechtshilfe, die geleistet werden können, sind zahlreich und umfassen alle Instrumente, die die Strafverfolgungsbehörden bei innerstaatlichen Ermittlungen einsetzen können. Die wichtigsten internationalen Kooperationspartner Deutschlands bei der Kriminalitätsbekämpfung sind überwiegend andere EU-Mitgliedstaaten, sodass Deutschland über vereinfachte Verfahren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wie die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) und den Europäischen Haftbefehl (EuHb) schnell und unkompliziert Rechtshilfe leisten kann.

20. Das deutsche System zur Entgegennahme, Bearbeitung und Verfolgung von Ersuchen um internationale Zusammenarbeit ist dezentral organisiert, sodass Ersuchen zur Prüfung und Beantwortung häufig direkt an Beschäftigte der einzelnen Länder übermittelt werden. Auf Bundesebene werden keine Statistiken und Aufzeichnungen geführt, weshalb es für Deutschland schwieriger ist, neue oder sich abzeichnende Risiken und Trends zu erkennen und Ressourcen proaktiv zu priorisieren. Zudem lässt sich dadurch nur schwer verfolgen, ob Ersuchen fristgerecht beantwortet werden, und bei Rechtshilfeersuchen, die eine Abstimmung zwischen mehreren Ländern erfordern, gestaltet sich die Bearbeitung komplizierter.

## Prioritäre Maßnahmen

- a) Gewährleistung einer konsequenten Priorisierung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung durch die Regierungen von Bund und Ländern:
  - a. auf politischer Ebene Sicherstellung, dass die Regierungen von Bund und Ländern sich auf höchster Ebene für die Koordinierung von Risikoverständnis, Risikominderung und Ressourcenverteilung einsetzen und fortlaufend Rechenschaft darüber ablegen
  - b. auf Arbeitsebene Erteilung eines offiziellen und bindenden Mandats an den RüSt GW/TF und Sicherstellung der angemessenen Vertretung aller relevanten Behörden, u. a. durch Einbindung von Steuerbehörden und Optimierung der Verfahren zur angemessenen Beteiligung der Länder
  - c. offizielle Etablierung der koordinierenden Stellen der Länder sowie Mandatserteilung und Ressourcenzuweisung an sie zur Sicherstellung einer angemessenen und regelmäßigen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den nationalen und regionalen Strukturen auf strategischer und operativer Ebene (auch in den Bereichen Aufsicht und Strafverfolgung)
- b) deutlich optimierte Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Geldwäsche durch Priorisierung der Geldwäsche als eigener, von Vortaten unabhängiger Straftatbestand sowie durch verbesserte Kenntnis und Priorisierung von Fällen in Hochrisikobereichen, darunter Fälle mit juristischen Personen, professioneller Geldwäsche durch Dritte und im Ausland begangenen Vortaten
- c) bessere Verfügbarkeit und Verwertung von Erkenntnissen aus der Finanzaufklärung durch besseren Zugriff der FIU auf Massendaten und Analysetools zur Steigerung der Effizienz und Effektivität ihrer Analysetätigkeit sowie durch verstärkte Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen der FIU und den Strafverfolgungsbehörden, damit die FIU ihre Analysepriorisierungsmodelle und -ergebnisse stärker auf den operativen Bedarf der Strafverfolgungsbehörden ausrichten kann
- d) Verbesserung der Aufsicht über DNFBPs durch Maßnahmen zur Gewährleistung eines einheitlichen, risikobasierten Ansatzes, Prüfung eines Mechanismus zur deutschlandweiten Kontrolle der DNFBP-Aufsicht, deutliche Aufstockung der (personellen und technischen) Ressourcen für die DNFBP-Aufsicht und Erweiterung der den DNFBP-Aufsichtsinstanzen zur Verfügung stehenden Informationen
- e) Umsetzung der geplanten Reformen beim Transparenzregister und Eintragungspflicht für GbRen, besseres und tiefergehendes Verständnis der in Deutschland mit juristischen Personen einhergehenden Risiken sowie Prüfung zusätzlicher Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken im Zusammenhang mit Inhaberaktien und nominellen Anteilseignern
- f) Befassung mit den Risiken im Zusammenhang mit bargeldbasierter Geldwäsche, Erarbeitung umfassender Strategien für den Umgang mit diesen Risiken und Prüfung sämtlicher verfügbaren Maßnahmen;

Verbesserung der Kenntnis der Risiken im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Bargeldverkehr (insbesondere in Bezug auf große Bargeldmengen) sowie aktive gezielte Überwachung mit hohem Risiko verbundener Verbringungen von Bargeld per Post und Fracht; Sicherstellung dass gegen die Risiken im Zusammenhang mit informellen Finanztransferdiensten (wie Hawala) ganzheitlich vorgegangen und weiterhin ein Augenmerk auf die Ermittlung, strafrechtliche Verfolgung und Unterbindung illegaler Finanztransfers über diese Kanäle gerichtet wird

- g) Verbesserung der effektiven Anwendung gezielter Finanzsanktionen durch proaktive Listungsvorschläge und durch mögliche Einrichtung eines innerstaatlichen Listungsverfahrens (zusätzlich zur EU-Liste); Behebung technischer Mängel, damit VN-Listungen, die an einem Freitagnachmittag oder nationalen Feiertagen erfolgen, unverzüglich umgesetzt werden können
- h) Verbesserung des Verdachtsmeldewesens durch folgende Maßnahmen: Prüfung, ob berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten in der Praxis Meldungen verhindern, und Sicherstellung, dass in Branchen mit erhöhtem Risiko durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handreichungen) die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten gefördert wird; routinemäßige Analyse der Qualität von Verdachtsmeldungen und inhaltliches Feedback durch die FIU; Ermittlung der Ursachen für die gestiegene Zahl von Verdachtsmeldungen aus dem Bankensektor, um sicherzugehen, dass diese nicht auf ein defensives Meldeverhalten zurückzuführen ist, und ggf. zu präzisieren, wann Verdachtsmeldungen zu erstatten sind; bessere Aufklärung der Verpflichteten, u. a. durch weitere Unterstützung der Arbeit der öffentlich-privaten Partnerschaft AFCA
- i) Verbesserung der Aufsicht über Finanzinstitute und der Vorschriftentreue der Finanzinstitute wie folgt: Bewertung des Standards der von der BaFin selbst jährlich bei Nichtbanken-Finanzinstituten mit erhöhtem Risiko durchgeführten Prüfungen, um sicherzustellen, dass diese je nach Bedarf einer regelmäßigen Aufsicht unterstehen; proaktivere Herangehensweise der BaFin an die Verhinderung und Aufdeckung unerlaubt tätiger Anbieter von Finanztransferdiensten, einschließlich informeller Geldtransfers, wie sie z. B. von Hawala-Betreibern angeboten werden; verstärkter Einsatz von Sanktionen seitens der BaFin, wie dem Mittel der Geschäftsbeschränkung und der persönlichen Haftung je nach Abschreckungspotenzial dieser Maßnahmen
- j) bessere Erfassung und Nutzung von Daten im gesamten deutschen AML-/CFT-System, um eine fortlaufende Ergebnismessung und -überwachung zu erleichtern (insbesondere in Bezug auf die Ermittlung und Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die internationale Zusammenarbeit und Bereiche mit gemeinsamen oder dezentralen Zuständigkeiten); bessere Nutzung von Daten und Einsatz moderner Analysemethoden zur Effektivitätssteigerung in mehreren Bereichen des AML-/CFT-Systems

## Bewertung der Effektivität und der formalen Umsetzung

### Tabelle 1 Einzelbewertungen Effektivität

<b>IO 1</b> - Risiken, Strategien und Koordinierung	<b>IO 2</b> - Internationale Zusammenarbeit	<b>IO 3</b> - Aufsicht	<b>IO 4</b> - Präventionsmaßnahmen	<b>IO 5</b> - Juristische Personen und Rechtsgestaltungen	<b>IO 6</b> - Finanzaufklärung
<b>solide</b>	<b>solide</b>	<b>moderat</b>	<b>moderat</b>	<b>moderat</b>	<b>moderat</b>
<b>IO 7</b> - GW-Ermittlungen und -strafverfolgung	<b>IO 8</b> - Einziehung	<b>IO 9</b> - TF-Ermittlungen und -strafverfolgung	<b>IO 10</b> - TF-Präventionsmaßnahmen und -Finanzsanktionen	<b>IO 11</b> - PF-Finanzsanktionen	
<b>moderat</b>	<b>solide</b>	<b>solide</b>	<b>moderat</b>	<b>moderat</b>	

Anmerkung: Folgende Effektivitätsbewertungen können vergeben werden: hohes (HE), solides (SE), moderates (ME) und geringes (GE) Maß an Effektivität.

### Tabelle 2 Einzelbewertungen formale Umsetzung

<b>R 1</b> - Analyse der Risiken und Anwendung eines risikobasierten Ansatzes	<b>R 2</b> - Kooperation und Koordinierung auf nationale Ebene	<b>R 3</b> - Straftatbestand der Geldwäsche	<b>R 4</b> - Einziehung und einstweilige Maßnahmen	<b>R 5</b> - Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung	<b>R 6</b> - Gezielte Finanzsanktionen - Terrorismus und Terrorismusfinanzierung
<b>WU</b>	<b>WU</b>	<b>U</b>	<b>U</b>	<b>WU</b>	<b>TU</b>
<b>R 7</b> - Gezielte Finanzsanktionen - Proliferation	<b>R 8</b> - NPOs	<b>R 9</b> - Geheimhaltungspflichten der Finanzinstitute	<b>R 10</b> - Kundensorgfaltspflichten	<b>R 11</b> - Dokumentationspflichten	<b>R 12</b> - Politisch exponierte Personen
<b>TU</b>	<b>WU</b>	<b>U</b>	<b>WU</b>	<b>U</b>	<b>WU</b>
<b>R 13</b> - Korrespondenzbankbeziehungen	<b>R 14</b> - Finanztransferdienste	<b>R 15</b> - Neue Technologien	<b>R 16</b> - Elektronischer Zahlungsverkehr	<b>R 17</b> - Ausführung durch Dritte	<b>R 18</b> - Interne Kontrollmechanismen und ausländische Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften
<b>TU</b>	<b>WU</b>	<b>WU</b>	<b>U</b>	<b>WU</b>	<b>WU</b>
<b>R 19</b> - Länder mit erhöhtem Risiko	<b>R 20</b> - Meldung verdächtiger Transaktionen	<b>R 21</b> - Warnungen und Vertraulichkeit	<b>R 22</b> - DNFBPs: Kundensorgfaltspflichten	<b>R 23</b> - DNFBPs: Weitere Maßnahmen	<b>R 24</b> - Transparenz und wirtschaftliches Eigentum bei juristischen Personen
<b>U</b>	<b>U</b>	<b>U</b>	<b>WU</b>	<b>U</b>	<b>TU</b>
<b>R 25</b> - Transparenz und wirtschaftliches Eigentum bei Rechtsgestaltungen	<b>R 26</b> - Finanzinstitute: Regulierung und Aufsicht	<b>R 27</b> - Befugnisse der Aufsichtsbehörden	<b>R 28</b> - DNFBPs: Regulierung und Aufsicht	<b>R 29</b> - FIUs	<b>R 30</b> - Zuständigkeiten der Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden
<b>WU</b>	<b>WU</b>	<b>U</b>	<b>WU</b>	<b>U</b>	<b>U</b>
<b>R 31</b> - Befugnisse der Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden	<b>R 32</b> - Bargeldkuriere	<b>R 33</b> - Statistiken	<b>R 34</b> - Leitlinien und Rückmeldungen	<b>R 35</b> - Sanktionen	<b>R 36</b> - Völkerrechtliche Übereinkünfte
<b>U</b>	<b>U</b>	<b>TU</b>	<b>WU</b>	<b>WU</b>	<b>WU</b>
<b>R 37</b> - Rechtshilfe	<b>R 38</b> - Rechtshilfe: Einfrieren und Einziehung	<b>R 39</b> - Auslieferung	<b>R 40</b> - Andere Formen der internationalen Zusammenarbeit		
<b>U</b>	<b>U</b>	<b>U</b>	<b>WU</b>		

Anmerkung: Folgende Bewertungen der formalen Umsetzung können vergeben werden: umgesetzt (U), weitgehend umgesetzt (WU), teilweise umgesetzt (TU) und nicht umgesetzt (NU).

